

Insolvenzverfahren Phoenix Kapitaldienst GmbH  
Gläubigerinformation  
Stand 12. Dezember 2008

**1. Insolvenzplan – Beschwerde gegen Planbestätigung**

Das Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof läuft, der zuständige Senat hat nun mitgeteilt, im Januar 2009 über die Rechtsbeschwerde beraten zu wollen. Aus heutiger Sicht könnte daher mit einer Entscheidung im Februar 2009 gerechnet werden.

**2. Aussonderungsansprüche / Verjährung**

In dem Feststellungsprozess gegen Citco hat das Landgericht Frankfurt am 28. November 2008 (2-21 O 298/07) ein Urteil erlassen und festgestellt, dass der Citco dem Grunde nach ein Aussonderungsanspruch besteht. **Gegen das Urteil habe ich Berufung eingelegt**, da es aus unserer (Insolvenzverwaltung und Gläubigerausschuss) Sicht falsch ist. Das Urteil ist darüber hinaus in sich unstimmig, da es zum einen davon spricht, dass die beklagte Anlegerin „ das Aussonderungsrecht alleine geltend machen“ kann, im übernächsten Absatz jedoch ausführt, dass ein „Mitaussonderungsrecht, wofür das Verhältnis der Anleger untereinander ausschlaggebend ist“ bestünde. Aus dem Urteil kann Citco keine Zahlungsansprüche geltend machen, da es sich nur um eine Entscheidung, welche die aufgeworfene Frage dem Grunde nach beantwortet, handelt.

In letzter Zeit wurde häufig die Frage an uns herangetragen, ob die Anleger etwas unternehmen müssten, um zu verhindern, dass mögliche Aussonderungsansprüche verjähren.

Hierzu darf ich auf meine Erklärung in der Gläubigerinformation vom 22. April 2008 verweisen, in der ich auf die Einrede der Verjährung bis Ende 2009 verzichtet hatte. Sie müssen mir daher keine Einzelaufforderungen, dass ich auf den Einwand der Verjährung verzichte, zukommen lassen.

Verjährung sonstiger Ansprüche

a) Anmeldung zur Insolvenztabelle

Hinsichtlich der zur Insolvenztabelle anzumeldenden Ansprüche tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 Verjährung ein. Soweit Sie daher Ihre Forderung noch nicht zur Insolvenztabelle angemeldet haben, sollten Sie dies noch rechtzeitig vornehmen. Ich weise darauf hin, dass wir keinesfalls auf Einzelanfragen bestätigen werden, ob Forderungsanmeldungen vorliegen,

nachdem die Gläubiger über das Gläubigerinformationssystem selbst in der Lage sind, zu überprüfen, ob ihre Forderungsanmeldung vorliegt.

b) Entschädigungsansprüche gegen die EdW

Insoweit verweisen wir auf die Auskünfte der EdW auf deren homepage [www.e-d-w.de](http://www.e-d-w.de). Hier ist im Bereich der häufig gestellten Fragen folgende Ausführung zu finden:

„Wann verjährt der Anspruch eines Geschädigten ?

Ihr Entschädigungsanspruch ist schriftlich binnen eines Jahres nach Unterrichtung über den Entschädigungsfall bei der Entschädigungseinrichtung anzumelden. Der Anspruch der Entschädigungsberechtigten gegen die Entschädigungseinrichtung verjährt in 5 Jahren.

*und*

Können die Entschädigungsansprüche der Anleger gegen die EdW verjähren?

Die Entschädigungsansprüche können frühestens fünf Jahre nach Feststellung der Ansprüche eines Anlegers durch die EdW und Ablauf der dreimonatigen Frist gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 EAG verjähren. Die dreimonatige Frist kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 EAG um bis zu drei Monate verlängert werden. In diesen Fällen verschiebt sich der Verjährungsbeginn um den Zeitraum der Verlängerung der Frist.“

c) Sonstige Ansprüche

Zu den Fragen, ob sonstige Ansprüche bspw. gegen Vermittler oder beteiligte Banken verjähren, können und dürfen wir keine Auskünfte erteilen, da der Insolvenzverwalter nicht der Rechtsberater der Anleger bzw. Gläubiger ist.

### 3. Anfechtungsprozesse

Am gestrigen Tage hat zu dem ersten Anfechtungssachverhalt eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesgerichtshof stattgefunden. Der BGH hat entschieden, dass die durch die Insolvenzverwaltung vertretene Auffassung, wonach die in den letzten vier Jahren vor Insolvenzantrag erfolgten Auszahlungen anfechtbar sind. Dabei ist eine Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen nicht zulässig.

sig. Sobald das begründete Urteil vorliegt, werden wir es an dieser Stelle veröffentlichen.

#### 4. **Weiterer Verfahrenfortgang**

Durch die Beschwerde (oben Ziff. 1) gegen die Insolvenzplanbestätigung ist die weitere Verfahrensabwicklung blockiert, soweit Auszahlungen an die Gläubiger betroffen sind. Im übrigen wird das Verfahren jedoch wie vorgesehen vorangetrieben. Nähere Informationen können Sie den im gläubigerschutzten Bereich des Gläubigerinformationssystems GIS veröffentlichten Sachstandsberichten entnehmen.

Wie immer an dieser Stelle dürfen wir Sie bitten, von fernmündlichen Sachstandsfragen bei Gericht oder der Insolvenzverwaltung abzusehen. Wir bitten nochmals darum, **Adressänderungen** nur **schriftlich** mitzuteilen (nicht per Mail) und die Hinweise in der Gläubigerinformation vom 10. April 2007 zu Erbfällen und anderen Rechtsnachfolgen zu beachten. Hierzu benötigen wir von Ihnen für die Tabellenführung schriftlich, die in der Gläubigerinformation bezeichneten konkreten Nachweise und Urkunden.

Frankfurt, den 2008-12-12 / KUS - SCF

Frank Schmitt  
Rechtsanwalt – Fachanwalt für Insolvenzrecht  
als Insolvenzverwalter